



Handreichung:

Herkunftssprachlicher Unterricht – HSU – im Kreis Borken

für Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrkräfte der
Primarstufe und weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I,
Schulträger sowie für HSU-Lehrkräfte

und ein



Der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) zählt im Land Nordrhein-Westfalen zu den Aufgaben der öffentlichen Schulen.

Der HSU ist neben dem Regelunterricht ein zusätzliches Angebot des Landes NRW für zweisprachig bzw. mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen/Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

IMPRESSUM

Herausgeber: Schulamt für den Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

Redaktion: Jürgen Geuting, Michael Ballmann

Autorin: Brigitte Marohn

Foto: Fotolia.de

1. Auflage: 500 - Hausdruckerei Kreis Borken

Stand: August 2019

Copyright: © Kreis Borken 2019

VORWORT

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte Damen und Herren!

In dieser Handreichung sind die gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) in NRW und die sich daraus ergebenden schulorganisatorischen Anforderungen aufgeführt.

Ziel dieser Handreichung ist es, Sie über das HSU-Angebot im Kreis Borken und über das Verfahren der Organisation des HSU zu informieren sowie die mit der Umsetzung des HSU befassten Akteurinnen und Akteure zu unterstützen.

Der HSU wird von landesbediensteten Lehrkräften erteilt!

Im Kreis Borken erteilen zurzeit acht Lehrkräfte HSU in den Sprachen

- Albanisch
- Arabisch
- Kroatisch
- Serbisch
- Bosnisch
- Russisch
- Türkisch.

Das Schulamts für den Kreis Borken ist dabei, Lehrkräfte für die Erteilung des HSU in

- Niederländisch für Schülerinnen/Schüler an Grundschulen und in
- Aramäisch für Schülerinnen/Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I

zu finden.

Die Erteilung des HSU stellt die HSU-Lehrkräfte vor besonders schwierige Arbeitsbedingungen und Aufgaben, die in der Vergangenheit ausgezeichnet bewältigt und gelöst wurden. Dafür spreche ich den Lehrkräften meine Anerkennung und meinen Dank aus!

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen und mich bei allen Beteiligten bedanken.

Das Schulamts für den Kreis Borken hat jeder HSU-Lehrkraft eine feste „Ansprechschule“ (Stammschule) zugewiesen, die u. a. die Schulaufsichtsbehörde bei der Organisation des HSU unterstützt. Nur mit Hilfe dieser Schulleitungen konnte und kann diese besondere anspruchsvolle Aufgabe so gut umgesetzt werden.

Bei der Organisation des HSU ist die Unterstützung der Schulleitung, an der der HSU stattfindet, unerlässlich. Sie stellt u. a. die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Schulleiterinnen und Schulleitern der Herkunftsschulen (Regelschulen) sowie die dort tätigen Lehrkräfte informieren die Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte über die Bedeutung und Wichtigkeit des HSU. Ihre Hilfe und Ihr Einsatz sind unentbehrlich!

Zum Schluss bedanke ich mich auch bei den Schulträgern der öffentlichen Schulen im Kreis Borken für die gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Schulleitungen, den Lehrkräften und dem Schulamts für den Kreis Borken.

Die Umsetzung und Entwicklung des Herkunftssprachlichen Unterrichts hängt also von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Das reicht von der zeitlichen Organisation des Unterrichts, der Motivation der Schülerinnen/Schüler, der fachlichen Voraussetzungen und Mobilität der HSU-Lehrkräfte bis zur Zuweisung von Räumen und der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien.

Ich wünsche mir, dass der HSU nach wie vor seine Anerkennung und Wertschätzung erhält und mit Ihrer Unterstützung gut weitergeführt und ausgebaut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Ballmann', followed by a horizontal dashed line.

Michael Ballmann
Schulamtsdirektor
Generalist für Integration

INHALT

I.	HSU-Angebot im Kreis Borken	7 - 9
II.	Rechtsgrundlagen für den HSU	9
III.	Bedeutung des HSU - Förderung von Mehrsprachigkeit	9 - 10
IV.	Lehrkräfte	10 - 11
	Einstellung	10
	Arbeitsbedingungen	11
	Aufgaben	11
V.	Ansprechschule (organisierende Schule) für die HSU-Lehrkraft	12
VI.	Vorgaben für den HSU	12
	Lehrpläne	12
	Staatliche Aufsicht	12
	Unterrichtsstunden, Gruppenbildung	12
	Teilnahmeverpflichtung	12
VII.	Lernmittel	13
VIII.	Schülerfahrkosten	13
IX.	Leistungsbewertung, Zeugnisse, Sprachprüfung im HSU	14 - 15
X.	HSU-Anmeldeverfahren	15
XI.	Ansprechpersonen beim Schulamt für den Kreis Borken	16
XII.	Anlagen	16-26
	Runderlass des MSW vom 28.06.2016 „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr.2)	
	Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (BASS 13-61 Nr. 1)	
	Elternbrief	
	Anmeldebogen – HSU in der Grundschule –	
	Anmeldebogen – HSU in der Sekundarstufe I –	

I. HSU-Angebot im Kreis Borken

Im Kreis Borken findet wird der HSU im Schuljahr 2019/2020 in folgenden Sprachen angeboten:

Sprache	Lehrkraft und Ansprechschule	Unterrichtsorte
Albanisch	Frau Teuta Dervishi Clemens-Dülmer-Schule Stresemann-Str. 1, 46397 Bocholt Schulleitung: Benedikt Brömling ☎ (0 28 71) 3 23 73 118590@schule.nrw.de	Unterrichtsschule/n und Unterrichtszeiten teilt die Ansprechschule mit. PS = Primarstufe Sek. I = Sekundarstufe I Bocholt PS, Sek. I Borken PS, Sek. I
Arabisch	Frau Sabeha Marbina St. Norbert-Schule Butenwall 78 48691 Vreden Schulleitung: Marcel Ludwig ☎ (0 25 64) 30 34 00 120315@schule.nrw.de	Ahaus PS Bocholt PS, Sek. I Borken PS Gronau PS Vreden PS, Sek. I
Arabisch	Herr Najimi Mohammad St. Norbert-Schule Butenwall 78 48691 Vreden Schulleitung: Marcel Ludwig ☎ (0 25 64) 30 34 00 120315@schule.nrw.de	Gronau PS, Sek. I Stadtlohn PS
Aramäisch Aramäisch wurde im Schuljahr 2018/2019 aus personellen Gründen zunächst versuchsweise für 2 PS-Gruppen angeboten. Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 findet aus personellen Gründen kein HSU statt. Die Stelle wird zur Besetzung ausgeschrieben.	N. N. Lindenschule Sparenbergstr. 14 48599 Gronau Schulleitung: Melanie Mönninghoff ☎ (0 25 62) 96 50 10 120250@schule.nrw.de	Gronau PS, Sek. I HSU wird zurzeit nicht erteilt!

Sprache	Lehrkraft und Ansprechschule	Unterrichtsorte
Kroatisch Serbisch Bosnisch	Frau Irena Möllers Clemens-Dülmer-Schule Stresemann-Str. 1, 46397 Bocholt Schulleitung: Benedikt Brömling ☎ (0 28 71) 3 23 73 118590@schule.nrw.de	Unterrichtsschule/n und Unterrichtszeiten teilt die Ansprechschule mit. PS = Primarstufe Sek. I = Sekundarstufe I Bocholt PS, Sek. I
Niederländisch (NL) an Grundschulen NL wird seit 01.02.2018 nicht erteilt, weil die Stelle personell noch nicht besetzt werden konnte. Stellenausschreibungen sind bislang leergelaufen. Die Stelle wird zur Besetzung ausgeschrieben.	N. N. Katharinenschule Hochstr. 20 48683 Ahaus-Alstätte Schulleitung: Beda Lassernig ☎ (0 25 67) 9 64 22 120455@schule.nrw.de	Ahaus PS Gronau PS HSU wird zurzeit nicht erteilt! HSU-NL wird für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I generell nicht angeboten!
Russisch	Frau Nina Damsen Lindenschule Sparenbergstr. 14 48599 Gronau Schulleitung: Melanie Mönninghoff ☎ (0 25 62) 96 50 10 120250@schule.nrw.de	Ahaus PS, Sek. I Gronau PS, Sek. I
Russisch	Frau Ludmilla Spolwind Losbergschule Ufrstr. 21 – 25 48703 Stadtlohn Schulleitung: Birgit Kentrup ☎ (0 25 63) 9 35 20 143996@schule.nrw.de	Bocholt PS, Sek. I Borken PS, Sek. I Stadtlohn PS, Sek. I

Sprache	Lehrkraft und Ansprechschule	Unterrichtsorte
Türkisch	<p>Herr Ahmet Yildiz</p> <p>Clemens-Dülmer-Schule Stresemann-Str. 1, 46397 Bocholt</p> <p>Schulleitung: Benedikt Brömling ☎ (0 28 71) 3 23 73 118590@schule.nrw.de</p>	<p>Unterrichtsschule/n und Unterrichtszeiten teilt die Ansprechschule mit.</p> <p>PS = Primarstufe Sek. I = Sekundarstufe I</p> <p>Bocholt PS, Sek. I Borken PS, Sek. I</p>
Türkisch	<p>Herr Dr. Özcan Celik</p> <p>Eilermarkschule Albrechtstr. 27 48599 Gronau</p> <p>Schulleitung: Sabine Schneider ☎ (0 25 62) 965070 120248@schule.nrw.de</p>	<p>Ahaus PS Gronau PS, Sek. I</p>

II. Rechtsgrundlagen für den HSU

Für den HSU bedarf es rechtlicher Grundlagen, die im Nachfolgenden aufgeführt sind:

- § 2 (10) Schulgesetz (BASS1-1)
- § 2 (3) Teilhabe- und Integrationsgesetz (GV.NRW.S. 97)
- § 3 (4) Ausbildungsordnung Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.1)
- § 5 (3) Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (BASS 13-21 Nr. 1.1)
- ❖ Runderlass des MSW „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr.2); nachfolgend HSU-Erlass genannt
- ❖ Runderlass des KM „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“ (BASS 13-61 Nr. 1)

III. Bedeutung des HSU - Förderung von Mehrsprachigkeit

Der HSU ist ein freiwilliges zusätzliches Angebot des Landes NRW zum Regelunterricht für zweisprachig bzw. mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen/Schüler können am Unterricht in der Herkunftssprache teilnehmen, wenn sie die sprachlichen Voraussetzungen mitbringen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist kein Fremdsprachenunterricht im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Der HSU wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten an den Schulen angeboten. Die Einrichtung des herkunftssprachlichen Unterrichts erfolgt zum einen nach den Bedarfen und zum anderen nach den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sowie nach den Einsatzgebieten und den zurückzulegenden Wegstrecken.

Ein Anspruch auf die Einrichtung eines herkunftssprachlichen Unterrichtsangebots bei Erreichen der Mindestgruppengröße besteht nicht.

Aufgabe des Unterrichts ist es, die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

Der Begriff „Herkunftssprache“ hat den der „Muttersprache“ weitgehend abgelöst, weil für viele Schülerinnen/Schüler die „Herkunftssprache“ nicht mehr die „Muttersprache“ ist. Ein anderer auch verwendeter Begriff ist die „Familiensprache“.

Der HSU trägt zur Förderung natürlicher Sprachenvielfalt und Wertschätzung lebensweltlicher Mehrsprachigkeit bei.

Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Pflege der Herkunftssprache den Erwerb der deutschen Sprache unterstützt.

IV. Lehrkräfte

1. Einstellung

Den HSU erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

Ausnahmsweise können auch Lehrerinnen und Lehrer den Unterricht erteilen, die u. a. über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen, oder einen Hochschulabschluss haben und die Sprachqualifikation für die zu erteilende Herkunftssprache gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) besitzen.

Die konkreten Bewerbungsvoraussetzungen sind in Nummer 6 des Runderlasses des MSW vom 28.06.2016 (BASS 13-61 Nr. 2) aufgeführt.

Lehrkräfte aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben (Sprachniveau C 2).

Die Lehrkräfte sind Beschäftigte des Landes NRW.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L auf der Basis des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28.03.2015 (Abschnitt 4, Unterabschnitt 1).

Eine Stellenbesetzung für den HSU (Teilzeitstelle oder Vollzeitstelle) erfolgt im Rahmen einer Stellenausschreibung (Auswahlverfahren). Die Stelle wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ausgeschrieben: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/service/karriere/schulbereich_stellen/index.html

2. Arbeitsbedingungen der HSU-Lehrkraft

- a) Erteilung des HSU im gesamten Kreisgebiet, ggf. auch in Nachbarkreisen
- b) Gemischte Jahrgangsguppen (Klassen 1 – 4, Klassen 5 – 10)
- c) Schul- und/oder schulformübergreifende Lerngruppen
- d) Gruppenbildung mit Schülerinnen/Schülern aus unterschiedlichen Herkunftsländern und mit unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Biographien, die sich aus der Migrationsgeschichte ihrer Familie ergeben.
- e) Im Herkunftssprachlichen Unterricht wird ggfls. eine Sprache gelernt, die sich stark von der in der Familie verwendeten Sprache unterscheidet. So umfasst z. B. die arabische Sprache eine Vielzahl verschiedener Sprachformen und Dialekte, je nach Herkunftsland. Hocharabisch z. B. gegenüber Marokkanisch, Tunesisch, Libysch, Irakisch oder Sizilianisch gegenüber Italienisch.
- f) Keine feste Stammschule und daher kein festes Kollegium
- g) Nachmittagsunterricht (nach dem ordentlichen Pflichtunterricht der Schülerinnen/Schüler)
- h) Fahrzeiten aufgrund mehrerer Unterrichtsorte im Kreis Borken, ggfls. auch durch Einsätze in Nachbarkreisen

3. Aufgaben der HSU-Lehrkraft (siehe auch Nr. 5 des HSU-Erlasses)

- a) Die HSU-Lehrkraft unterstützt ihre organisierende Ansprechschule bei der Gruppenbildung.
- b) Die HSU-Lehrkraft lädt die Eltern zu einem Elternabend ein. In dem Elternabend wird insbesondere über Gruppenzusammensetzung, Unterrichtszeiten, Lerninhalte und Arbeitspläne, Unterrichtsmaterialien, Leistungsbewertung, Sprachprüfung informiert. Es wird eine Elternsprecherin/ein Elternsprecher gewählt.
- c) Die HSU-Lehrkraft führt Teilnehmerverzeichnisse, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte in deutscher Sprache. Die Kursbücher sind der Schulleitung der Ansprechschule regelmäßig oder auf Anforderung vorzulegen.
- d) Die HSU-Lehrkraft überwacht die An- und Abmeldungen.
- e) Bei Versäumnissen weist die HSU-Lehrkraft auf die Teilnahmeverpflichtung für das Schuljahr hin, wirkt auf die Eltern und Teilnehmenden ein, nimmt Kontakt mit den Regelschulen der Schülerinnen/Schüler auf.
- f) Die HSU-Lehrkraft muss die Lehrpläne für den HSU beachten.
- g) Die HSU-Lehrkraft hat die Aufgabe der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.
- h) Die HSU-Lehrkraft erstellt Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmebescheinigungen werden von der Schulleitung ihrer Ansprechschule unterschrieben.
- i) Die HSU-Lehrkraft muss Sprachprüfungen im HSU durchführen.

V. Ansprechschule (organisierende Stammschule) für die HSU-Lehrkraft

Das Schulamt für den Kreis Borken legt für jede HSU-Lehrkraft eine organisierende „Ansprechschule“ (Stammschule) fest. Die zuständige „Ansprechschule“ ist für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des HSU verantwortlich (Gruppenbildung, Festlegung der Unterrichtsschule in Absprache mit Schulleitung/Schulträger und Unterrichtszeiten).

Die Schulleitung nimmt für die HSU-Lehrkraft die Aufgaben von Dienstvorgesetzten wahr.

VI. Für den HSU gelten folgende Vorgaben

1. Die Lehrpläne für den HSU bestimmen verbindliche sprachliche Lernziele und gelten für alle Sprachen:
 - Lehrplan für den Muttersprachlichen Unterricht für die Jahrgänge 1 – 4 und 5 und 6 (ISBN-Nr.: 3-89314-413-6, Heft 5009), sowie einen
 - Kernlehrplan für den Muttersprachlichen Unterricht in der Sekundarstufe I (ISBN-Nr.: 3-89314-814-1, Heft 5018).
2. Die staatlichen Vorgaben über die Unterrichtsinhalte sowie die staatliche Schulaufsicht gewährleisten lehrplangerechten Unterricht.
3. Der HSU umfasst bis zu fünf Wochenstunden (Nr. 1.2 des HSU-Erlasses). Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden (Ziffer 3.4.2 VVzAO-GS; Ziffer 5.3.2 VVzAPO-S I).
4. Der HSU findet in der Regel nachmittags statt.
5. HSU wird angeboten, wo die Mindestanzahl der Kinder einer gemeinsamen Herkunftssprache die Bildung einer Lerngruppe dauerhaft ermöglicht. Die Mindestgröße einer Lerngruppe beträgt in der Primarstufe 15 Schülerinnen/Schüler (Nr. 2. 1 des HSU-Erlasses) und in der Sekundarstufe I 18 Schülerinnen/Schüler (Nr. 3.2 des HSU-Erlasses).
6. Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, können auch schul- oder schulformübergreifende Lerngruppen an zentralen Schulstandorten gebildet werden (Nr. 2.2 und Nr. 3.2 des HSU-Erlasses). Es können auch Schülerinnen/Schüler aus anderen Gemeinden/Städten am HSU-Unterricht teilnehmen. Schulstufenübergreifende Gruppen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sind ausgeschlossen.
7. Die Regelschule informiert die Eltern über den HSU.
8. Es besteht keine Anmeldepflicht zur Teilnahme am HSU.
9. Durch die Anmeldung zum HSU ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, für die Dauer eines Schuljahres regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (Nr. 4.2 des HSU-Erlasses).

VII. Lernmittel

1. Zugelassene Lernmittel

Das MSB Düsseldorf weist auf der Internetseite des Bildungsportals des Landes NRW darauf hin, dass Lernmittel, die von einem Landesinstitut der Bundesländer entwickelt oder die bereits durch das Hessische Kultusministeriums genehmigt wurden, pauschal zugelassen sind:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Medien/Lernmittel/Herkunftssprache/index.html>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/lernmittelfreiheit>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/lernmittelfreiheit/schulbuecherkataloge>

2. Kosten für die Lernmittel

Die Kosten für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel (für die Hand der Schülerin/ des Schülers bestimmte Schulbücher und sonstige, dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel) trägt der Schulträger der Regelschule der Schülerin/des Schülers.

Für HSU-Lernmittel wird ein Betrag bis zu 17,00 € pro Schülerin/Schüler durch den Schulträger der Regelschule bereitgestellt (§ 6 Abs. 3 der Verordnung zu § 96 Abs. 5 SchulG; BASS 16-01 Nr. 1). Ein Eigenanteil der Eltern wird nicht erhoben.

In der schul- oder schulformübergreifenden Gruppe an einer zentralen Unterrichtsschule befinden sich u. U. auch **auswärtige Schülerinnen/Schüler**, die eine **Regelschule** in einem **anderen Ort** oder im **Nachbarkreis** besuchen.

Weder der Schulträger der Unterrichtsschule, an der der HSU stattfindet, noch die organisierende Ansprechschule sind verpflichtet, die Lernmittel für auswärtige Schülerinnen/Schüler zu übernehmen.

Es liegt allerdings in der Entscheidung des Schulträgers der Unterrichtsschule, ob er wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand auf eine Abrechnung mit dem anderen Schulträger verzichtet.

Das Verfahren bezüglich der Schulbuchbestellung und Kostenübernahme sollte in Absprache mit den Beteiligten geregelt werden (Ansprechschule der HSU-Lehrkraft, Schulträger der Regelschule, Schulträger der Unterrichtsschule, Schulträger der Ansprechschule, HSU-Lehrkraft). Ziel ist es, eine praktikable Lösung ohne sehr großen Verwaltungsaufwand zu finden.

VIII. Schülerfahrkosten

Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem herkunftssprachlicher Unterricht stattfindet (§ 8 Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –, BASS 11-04 Nr. 3.1). Die Eltern müssen den Transport zum Unterrichtsort des HSU selber organisieren. Der Schulträger ist nicht beförderungspflichtig.

Befördern Eltern ihr Kind mit ihrem Privatfahrzeug zum Unterrichtsort des HSU, können sie beim Schulträger der Regelschule ihres Kindes einen Antrag stellen mit der Bitte, die Beförderungskosten zu erstatten. Der Schulträger prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn ja, in welcher Höhe die Kosten übernommen werden.

IX. Leistungsbewertung, Zeugnisse, Sprachprüfung im HSU

1. Über die Teilnahme am HSU im 1./2. Halbjahr stellt die HSU-Lehrkraft eine Bescheinigung aus (siehe Anlage zum HSU-Erlass).

Die erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis unter Bemerkungen aufgenommen (Nr. 5.1 und Nr. 5.2 des HSU-Erlasses).

Der HSU ist nicht im gleichen Maß versetzungs- und abschlusswirksam wie der Regelunterricht. Positive Leistungen können aber bei Versetzungen im Rahmen des pädagogischen Urteiles über die Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers berücksichtigt werden (Ziffer 7.4 VVzAPO-GS, Ziff. 22.3 VVzAPO-S I).

2. Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht am Ende des Bildungsganges in der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am HSU teilgenommen haben, legen am Ende Ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I (nach Klasse 9 oder 10) eine verpflichtende Sprachprüfung nach § 5 (3) APO-SI auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses der Sekundarstufe I ab (Nr. 5.3 des HSU Erlasses).

Für diese Sprachprüfung gelten gemäß 5.3.6 VVzAPO-S I die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Feststellungsprüfung – Feststellungsprüfung - (BASS 13-61 Nr. 1, RdErl. vom 10.03.1992).

Schülerinnen/Schüler des Gymnasiums (G8) legen am Ende der Klasse 9 eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab (Ziffer 5.3.9 VVzAPO-S I).

- a) Das Ergebnis der Sprachprüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt (§5 Abs. 3 APO-S I).
- b) Die Note in der Sprachprüfung ist **nicht** versetzungsrelevant.
Für den HSU in der Sekundarstufe I gelten die VV 22.3 zu § 22 (3) APO-SI, das heißt, die Note in der Sprachprüfung ist nicht versetzungsrelevant.
- c) Die Note in der Sprachprüfung ist **abschlussrelevant!**
Eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung kann eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen (§5 Abs. 3 APO-S I).
Hinweis:
Für Schülerinnen/Schüler des Gymnasiums (G 8) ist § 5 Abs. 3 so nicht anwendbar. Für diese Schülerinnen/Schüler kann bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen (5.3.9 VVzAPO-S I).
- d) Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (Nr. 5.4 des HSU-Erlasses).
- e) Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt (Nr. 5.4 des HSU-Erlasses).

3. Für Schülerinnen/Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe des

- ⇒ Hauptschulabschlusses nach Klasse 9,
- ⇒ Hauptschulabschlusses nach Klasse 10,

die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen (anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache). Die Feststellungsprüfung ist entbehrlich (Nr. 1.5 der Richtlinien für die Sprachprüfung – Feststellungsprüfung).

X. HSU-Anmeldeverfahren am Anfang eines jeden Jahres für das kommende neue Schuljahr

Die Eltern geben den HSU-Anmeldebogen für ihr Kind **ab Januar bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres** bei der im kommenden neuen Schuljahr zuständigen Regelschule ab. Bei Einschulungskindern und beim Wechsel in die weiterführende Schule kann die HSU-Anmeldung mit dem Aufnahmeantrag in die Regelschule erfolgen.

Nachmeldungen nach dem 15.03. sind nicht möglich!

Das Schulamt für den Kreis Borken **fragt per Rundmail jährlich im Januar** bei den Schulen im Kreis Borken das Interesse der Schülerinnen/Schüler für die Teilnahme am HSU für das kommende neue Schuljahr ab.

Die Eltern melden ihr Kind mit dem **HSU-Anmeldebogen** verbindlich für das kommende Schuljahr an. Der **Anmeldebogen** ist **spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres bei der Regelschule** des Kindes abzugeben.

Die **Regelschule erstellt** aufgrund der Anmeldungen die **Bedarfsmeldung** (Excel-Tabelle wird den Schulen mit der Rundmail zur Verfügung gestellt). Sie leiten die **Bedarfsmeldung bis zum 20.03.** eines jeden Jahres an die zuständige Ansprechschule der HSU-Lehrkraft/der HSU-Sprache bzw. an das Schulamt für den Kreis Borken (bei neuen Sprachangeboten).

Aufgrund der vorliegenden Bedarfsmeldungen kann der HSU für das neue Schuljahr nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten organisiert werden:

- Anzahl der Unterrichtsgruppen
- Festlegung der Unterrichtsorte, Unterrichtsschulen,
- Unterrichtstage und Unterrichtszeiten
- Einsatz der HSU-Lehrkräfte.

Hinweis:

Da nicht an jedem Standort, jede Herkunftssprache unterrichtet werden kann, werden teilweise Kinder aus mehreren Schulen (auch unterschiedlicher Schulformen), ggfls. auch von Nachbarorten, gemeinsam unterrichtet. Dabei gibt **es getrennte Gruppen nach Primarstufe und Sekundarstufe I.** Innerhalb der Schulstufen (der Primarstufe und der Sekundarstufe I) können Jahrgangsstufen zusammengefasst werden.

XI. Ansprechpersonen beim Schulamt für den Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Michael Ballmann

Schulamtsdirektor

Generalist für Integration

☎ (0 28 61) 82 13 45

Email: m.ballmann@kreis-borken.de

Brigitte Marohn

Sachbearbeiterin

Abteilung 40.2

☎ (0 28 61) 82 13 35

Email: b.marohn@kreis-borken.de

XII. Anlagen

1. Runderlass des MSW „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr.2)
2. Runderlass des KM „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“ (BASS 13-61 Nr. 1)
3. Elternbrief für die Regelschule
4. Anmeldebogen – HSU in der Grundschule –
5. Anmeldeboten – HSU in der Sekundarstufe I

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 69)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das [Teilhabe- und Integrationsgesetz](#) vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von [§ 2 Absatz 10 SchulG](#), [§ 5 APO-S I](#)) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des [§ 5 Absatz 1 APO-S I](#) die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht ([§ 5 Absatz 3 APO-SI](#)) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht

_____ (Vor- und Zuname)

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen.

Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ (Leistungsnote)

bewertet.“

5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach [§ 5 Absatz 3 APO-S I](#) auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: [Nummer 11](#), Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6 Lehrkräfte

6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 ([BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX](#)) schriftlich verbindlich

erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder

c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit

verfügen.

6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

a) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und

b) an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

6.7 In den Fällen nach Nummer 6.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.

6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Schulministeriums v. 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).

6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder

b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder

c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen durchgeführt wird oder

d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassener Sprachnachweis.

6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des für den Bereich Schule und Inneres zuständigen Ministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

7 Konsulatsunterricht

7.1 Für den herkunftssprachlichen Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf es keiner Genehmigung.

7.2 Wurde der Konsulatsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10, im Gymnasium am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.

7.3 Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

7.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.

7.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

7.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache**

Vor- und Zuname

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____/____ mit wöchentlich ____ Stunden
am Unterricht in der Herkunftssprache
in _____ (Sprache)
teilgenommen.

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____
Ihre/Seine Leistungen werden mit _____
bewertet.¹⁾

Hinweise: _____

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schüler/in

Lehrer/in

¹⁾ Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.03.1992 (GABl. NW. I S. 67)¹

1 Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.

1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Auf eine Sprachprüfung bei Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden, wenn das entsprechende Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)

- A2 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- A2/B1 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und
- B1 für den mittleren Schulabschluss

durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat nachgewiesen wird.

1.4 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrererfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.

1.5 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2 Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasiale Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3 Durchführung der Sprachprüfung

3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

4 Prüfungsausschüsse

4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).

4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.

4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

5 Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.

5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13-32 Nr. 3.2).

5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 09.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 18.11.2010 (ABl. NRW. S. 629) RdErl. v. 12.03.2014 (ABl. NRW. S. 185)

6 Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.

6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für

- a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
- b) die übrigen unter [Nr. 2.1](#) aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.

6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7 Bewertung der Sprachprüfung

7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß [§ 48 Abs. 3 SchulG](#) (BASS 1-1) zugrunde zu legen.

7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden.

7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

8 Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9 Bescheinigung

9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der [Anlage 1](#).

9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant.

Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“

9.3 Die Noten gemäß [Nr. 1.5.1](#) bzw. [Nr. 1.5.2](#) werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“¹

¹ Nichtzutreffendes streichen“

10 Englisch für Migrantinnen und Migranten

10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache ihres Herkunftslandes an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten in der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, Englischkenntnisse zu erwerben. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am Regelunterricht oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teil. Die Teilnahme am Englischunterricht wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter Bemerkungen dokumentiert.

10.2 Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern, ggf. durch Nutzen von Prüfungsunterlagen benachbarter Schulen anderer Schulformen, an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 teilzunehmen.

10.3 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau B1 (GeR) bescheinigt und Englisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden.

10.4 Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.

11 Ergänzende Bestimmung

11.1 Sofern in der aufnehmenden Schule ein entsprechendes Sprachenangebot besteht, können - ergänzend zu der in [Nr. 1.1](#) genannten Schülergruppe - sich auch solche Schülerinnen und Schüler einer Sprachprüfung unterziehen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und in der Sekundarstufe I an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes teilgenommen haben.

11.2 Sie können diese Sprache bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache belegen.

11.3 Die Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) abzustellen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen.

11.4 Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung nach dem Muster der [Anlage 2](#) ausgestellt.

Bescheinigung Feststellungsprüfung

Die Bezirksregierung

**Bescheinigung
über eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)
anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache**

_____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____

in _____

hat die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) zur Anerkennung von

jeweilige Amtssprache bzw. Russisch

anstelle von _____ Fremdsprache als erster Pflichtfremdsprache
als zweiter Pflichtfremdsprache
als Wahlpflichtfremdsprache¹⁾

gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1)

für _____ Abschluß/Fachprüfung abgelegt.

Gesamtnote: _____

_____ Ort, Datum

(Siegel)

_____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung Sprachprüfung

Die Bezirksregierung

**Bescheinigung
über eine Sprachprüfung**

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____

in _____

hat eine Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses

(Fachoberschulreife) in _____

gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) abgelegt.

Gesamtnote: _____

Aufgrund des Ergebnisses dieser Sprachprüfung hat die Schülerin/der Schüler

die Berechtigung erworben/nicht erworben¹⁾, in der gymnasialen Oberstufe das

Fach _____ als fortgeführte Fremdsprache zu belegen.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) im kommenden Schuljahr 2020/2021

Liebe Eltern!

Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein zusätzliches Angebot für Kinder, die mit dieser Herkunftssprache aufwachsen.

Im kommenden Schuljahr 2020/2021 möchte das Schulamt für den Kreis Borken wieder den herkunftssprachlichen Unterricht in folgenden Sprachen anbieten:

- Albanisch
- Arabisch
- Kroatisch
- Niederländisch (nur Grundschule)
- Russisch
- Serbisch
- Aramäisch
- Türkisch
- Bosnisch

Sie können auch eine **Herkunftssprache** angeben, die noch nicht im Angebot ist. Bei **ausreichender** Schülerzahl kann gegebenenfalls ein neuer herkunftssprachlicher Unterricht eingerichtet werden.

Die Gruppen und Unterrichtsorte/Unterrichtsschulen werden nach Vorliegen der Teilnehmerzahlen festgelegt. Die Unterrichtsangebote finden **in der Regel am Nachmittag** (mindestens drei Unterrichtsstunden) und **zum Großteil nicht in der Schule Ihres Kindes, sondern in anderen Orten/Schulen** statt. Die Eltern müssen die **Fahrten dorthin selbst organisieren**.

Nach der Anmeldung ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes am herkunftssprachlichen Unterricht **während des laufenden Schuljahres verpflichtend. Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nur in besonders schriftlich begründeten Einzelfällen möglich.**

Es wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht ausgestellt.

Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt.

Falls Sie eine Teilnahme Ihres Kindes an einem der Angebote wünschen, so bitte ich Sie **bis zum 15.03.2020 um Rückmeldung über die Klassenlehrkraft mit dem beigefügten Anmeldebogen.**

Nachmeldungen, die nach dem 15.03.2020 eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!

Mit freundlichem Gruß

gez.

Schulleiterin/Schulleiter

Anlage:
Anmeldebogen

Herkunftssprachlicher Unterricht – HSU – in der Grundschule

Verbindliche Anmeldung bzw. Interessensbekundung

(Die Anmeldung verbleibt bei der Regelschule!)

Abgabe bis spätestens zum 15.03.2020

in der Schule, die Ihr Kind in dem Schuljahr 2020/21 besucht.

Nach dem 15.03.2020 ist eine Nachmeldung nicht mehr möglich!

WICHTIG!

- Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein zusätzliches Angebot für die Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) für Kinder, die mit dieser Herkunftssprache aufwachsen.
- Die Unterrichtsangebote finden **in der Regel am Nachmittag** (mindestens drei Unterrichtsstunden) und **zum Großteil nicht in der Schule Ihres Kindes, sondern in anderen Orten/Schulen** statt. Die Eltern müssen die **Fahrten dorthin selbst organisieren**.
- Nach der Anmeldung ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes am herkunftssprachlichen Unterricht **während des laufenden Schuljahres verpflichtend. Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nicht möglich!**
- Es wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht ausgestellt.
- Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt.

Herkunftssprache *bitte ankreuzen oder angeben:*

- Albanisch Arabisch Bosnisch Kroatisch Serbisch
 Russisch Türkisch Aramäisch Niederländisch
 _____ ⇔ Herkunftssprache, die noch nicht im Angebot ist.

Nachname, Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

im Schuljahr 2020/21 in 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse

an der _____
(Name der Grundschule)

Nachname/n, Vorname/n der/des Erziehungsberechtigten

Straße, Hausnummer, Wohnort

Telefon-Nummer

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Herkunftssprachlicher Unterricht – HSU – in der weiterführenden Schule (Sek. I)**Verbindliche Anmeldung bzw. Interessensbekundung**

(Die Anmeldung verbleibt bei der Regelschule!)

Abgabe bis spätestens zum 15.03.2020**in der Schule, die Ihr Kind in dem Schuljahr 2020/21 besucht.****Nach dem 15.03.2020 ist eine Nachmeldung nicht mehr möglich!****WICHTIG!**

- Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein zusätzliches Angebot für die Klassen 5 bis 10 (**Sekundarstufe I**) für Kinder, die mit dieser Herkunftssprache aufgewachsen sind.
- Die Unterrichtsangebote finden **in der Regel am Nachmittag** (mindestens drei Unterrichtsstunden) und **zum Großteil nicht in der Schule Ihres Kindes, sondern in anderen Orten/Schulen** statt. Die Eltern müssen die **Fahrten dorthin selbst organisieren**.
- Nach der Anmeldung ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes am herkunftssprachlichen Unterricht **während des laufenden Schuljahres verpflichtend. Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nicht möglich.**
- Es wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht ausgestellt.
- Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt. Am Ende des Bildungsganges der Sek. I gibt es eine verpflichtende Sprachprüfung.

Herkunftssprache *bitte ankreuzen oder angeben:*

- Albanisch Arabisch Bosnisch Kroatisch Serbisch
 Russisch Türkisch Aramäisch
 _____ ⇔ Herkunftssprache, die noch nicht im Angebot ist.

Nachname, Vorname der Schülerin/des Schülers_____
Geburtsdatum

im Schuljahr 2020/21 in

5. Klasse 6. Klasse 7. Klasse 8. Klasse 9. Klasse 10. Klasse

an der _____

(Name der weiterführenden Schule - Sek. I -)

Nachname/n, Vorname/n der/des Erziehungsberechtigten_____
Straße, Hausnummer, Wohnort_____
Telefon-Nummer_____
Ort, Datum_____
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

